ADVANT Beiten

Datenschutz-Ticker

Juni 2025

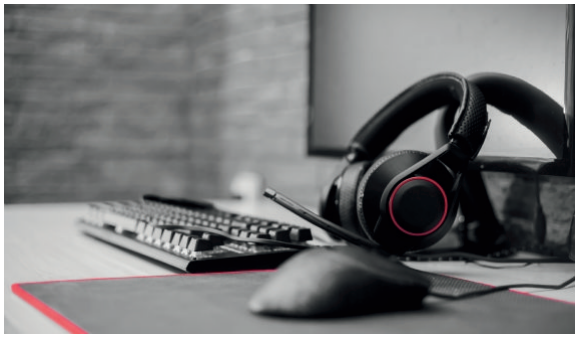

+++ KOMMISSION VERLÄNGERT ANGEMESSENHEITSBESCHLUSS MIT VEREINIGTEM KÖNIGREICH +++ VOLKSWAGEN ENTGEHT BUßGELD VON EUR 4,3 MIO. WEGEN FORMFEHLER +++ VG HANNOVER: GOOGLE TAG MANAGER BEDARF DER EINWILLIGUNG +++ BFDI: BUßGELD VON EUR 45 MIO. GEGEN VODAFONE +++ DSK: ORIENTIERUNGSHILFE ZU ENTWICKLUNG UND BETRIEB VON KI-SYSTEMEN +++

1. Gesetzesänderungen

+++ RAT UND PARLAMENT: EINIGUNG ÜBER GRENZÜBERSCHREITENDE DURCHSETZUNG DER DSGVO +++

Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament haben sich auf einen neuen Rechtsakt geeinigt, der die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Datenschutzbehörden verbessern soll. Ziel ist es, die Bearbeitung grenzüberschreitender Beschwerden im Rahmen der DSGVO zu beschleunigen. Dazu sollen die Anforderungen und Verfahren für die Anhörung von Beschwerdeführern sowie der betroffenen Unternehmen oder Organisationen harmonisiert werden. Es werden Fristen für den Abschluss von Untersuchungen eingeführt, die in der Regel 15 Monate betragen. Ein neuer Mechanismus soll zudem die schnellere Beilegung von Beschwerden ermöglichen. Diese aktuell noch vorläufige Einigung muss vom Rat und vom Europäischen Parlament noch final bestätigt werden.

Zur Pressemitteilung des Rats der Europäischen Union (v. 16 Juni 2025)

+++ KOMMISSION VERLÄNGERT ANGEMESSENHEITSBESCHLUSS MIT VEREINIGTEM KÖNIGREICH +++

Die Europäische Kommission hat eine Verlängerung des Angemessenheitsbeschlusses für die Übermittlung personenbezogener Daten in das Vereinigte Königreich um sechs Monate beschlossen. Hintergrund ist das überarbeitete Datenschutzrecht des Vereinigten Königreichs, das nun von der Kommission auf ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten geprüft wird. Bis zum 27. Dezember 2025 sollen Datentransfers in das Vereinigte Königreich weiterhin möglich sein, um der Kommission Zeit für die Prüfung zu geben. Deshalb wurde der Angemessenheitsbeschluss, der das bisherige britische Datenschutzrecht als angemessen befunden hatte, vorerst verlängert. Daneben wurde auch die Verlängerung des Angemessenheitsbeschlusses für den freien Datenverkehr im Bereich der Strafverfolgung um sechs Monate beschlossen.

Zur Mitteilung der Europäischen Kommission (v. 24. Juni 2025)

Zum Beschluss der Verlängerung des Angemessenheitsbeschlusses für die DSGVO (v. 24. Juni 2025, Englisch)

Zum Beschluss der Verlängerung des Angemessenheitsbeschlusses für den Datenverkehr bei Strafverfolgung (v. 24. Juni 2025, Englisch)

2. Rechtsprechung

+++ VOLKSWAGEN ENTGEHT BUßGELD VON EUR 4,3 MIO. WEGEN FORMFEHLER +++

Der Autokonzern Volkswagen (VW) entgeht einem Bußgeld in Höhe von EUR 4,3 Mio., da die Staatsanwaltschaft Hannover einen Formfehler begangen hat. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hatte das Bußgeld wegen Datenschutzverstößen im Zusammenhang mit dem VW-Dieselskandal gefordert. Konkret ging es um die Weitergabe von Daten an den US-Aufseher Larry Thompson, ohne die betroffenen Mitarbeiter ausreichend informiert zu haben. VW wehrte sich vor Gericht gegen das Bußgeld und bekam in erster Instanz durch das Landgericht

Hannover Recht. Die Staatsanwaltschaft legte Beschwerde beim Oberlandesgericht Celle ein, musste diese jedoch aufgrund eines Formfehlers zurückziehen. Grund dafür war, dass der zuständige Staatsanwalt einen entscheidenden Schriftsatz nicht unterschrieben hatte. Da die Beschwerde zurückgezogen wurde, bleibt das Urteil des Landgerichts zugunsten von VW bestehen, sodass VW kein Bußgeld zahlen muss.

Zur Mitteilung auf Tagesschau.de (v. 13. Juni 2025)

+++ VG HANNOVER: GOOGLE TAG MANAGER BEDARF DER EINWILLIGUNG +++

Das Verwaltungsgericht Hannover hat entschieden, dass für den Einsatz des Google Tag Managers eine Einwilligung nach TTDSG und DSGVO erforderlich ist. Ein Verlagshaus hatte auf seiner Website den Tag Manager von Google eingesetzt, mit dessen Hilfe andere Dienste auf der Website gesteuert werden können. Nach Ansicht des Gerichts bedarf es für den Einsatz des Tag Managers zunächst einer Einwilligung nach TTDSG (jetzt TDDDG), da das Tool zwar keine Cookies einsetzt, jedoch ein Java-Skript verwendet, das diesen gleichsteht. Die Einbindung des Tag Managers sei aus technischer Sicht auch nicht zwingend erforderlich. Für die Übermittlung der IP-Adresse an Google sei zudem eine Einwilligung nach DSGVO erforderlich. Das Unternehmen konnte sich nach Auffassung des Gerichts nicht auf berechtigte Interessen stützen, da die Interessen der betroffenen Personen die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens überwiegen.

Zum Urteil des VG Hannover (v. 19. März 2025, 10 A 5385/22)

+++ ARBEITSGERICHT HEILBRONN: ARBEITNEHMER MUSS AUSKUNFTSERSUCHEN BEI LANGJÄHRIGEM ARBEITSVERHÄLTNIS KONKRETISIEREN +++

Das Arbeitsgericht Heilbronn hat entschieden, dass ein Auskunftsersuchen bei einem langjährigen Arbeitsverhältnis durch den Antragsteller konkretisiert werden muss. Ein Arbeitnehmer, der bereits seit 23 Jahren bei demselben Arbeitgeber beschäftigt ist, verlangte von diesem Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO sowie eine Kopie seiner Daten. Da er die erteilte Auskunft als unvollständig empfand, erhob er Klage auf Schadensersatz. Das Gericht entschied zugunsten des Arbeitgebers und sah die Auskunft

als vollständig an. Aufgrund der langen Beschäftigungsdauer und der Menge an Daten hätte der Arbeitnehmer seinen Anspruch präzisieren müssen. Je mehr Daten vorhanden sind, desto eher müsse sich der Auskunftsberechtigte mit allgemeinen Angaben begnügen. Davon abgesehen konnte der Kläger auch keinen Schaden darlegen. Eine unvollständige Datenauskunft stellt nach Auffassung des Gerichts nicht automatisch einen Schaden dar.

Zum Urteil des Arbeitsgerichts Heilbronn (v. 27. März 2025, 8 Ca 123/24)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ BFDI: BUßGELD VON EUR 45 MIO. GEGEN VODAFONE +++

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat der Vodafone GmbH zwei Bußgelder in Höhe von insgesamt EUR 45 Mio. auferlegt. Dabei handelt es sich um das höchste in Deutschland je verhängte Bußgeld wegen Datenschutzverstößen. Eine Geldbuße i.H.v. EUR 15 Mio. verhängte die BfDI wegen der unzureichenden Kontrolle der für Vodafone handelnden Partneragenturen für die Vertragsvermittlung. Hierbei kam es zu Betrugsfällen durch die Partneragenturen in Gestalt von fingierten Verträgen und Vertragsänderungen zulasten der Kunden. Weitere EUR 30 Mio. verhängte die BfDI wegen Sicherheitsmängeln beim Authentifizierungsprozess im Portal "MeinVodafone". Durch technische Schwachstellen war es unbefugten Dritten möglich, die eSIM-Profile der Kunden abzurufen. Zudem wurde Vodafone wegen unzureichender technischer und organisatorischer Maßnahmen in einzelnen Vertriebssystemen verwarnt.

Zur Pressemitteilung der BfDI (v. 03. Juni 2025)

+++ FINNLAND: BUßGELD VON EUR 1,1 MIO. GEGEN APOTHEKE WEGEN COOKIES UND TRACKING-TECHNOLOGIEN +++

Die finnische Datenschutzbehörde hat gegen die Apotheke „Yliopiston Apteekki" ein Bußgeld in Höhe von EUR 1,1 Mio. verhängt. Grund dafür

war der Einsatz von Cookies und anderen Tracking-Technologien, die Daten über die Interaktionen der Nutzer mit dem Online-Shop der Apotheke direkt an Google und Meta übermittelten. Zu diesen Daten zählten unter anderem IP-Adressen und Informationen über den Kauf von Medikamenten. War ein Nutzer in seinem Google- oder Facebook-Konto eingeloggt, konnten diese Unternehmen ihn direkt identifizieren. Daten im Zusammenhang mit der Bestellung von Medikamenten stellen insgesamt besonders sensible Daten dar (siehe Datenschutz-Ticker Oktober 2024). Die Untersuchung wurde eingeleitet, nachdem ein Doktorand der Universität Turku auf die Mängel aufmerksam gemacht hatte.

Zur Pressemitteilung der Datenschutzbehörde (v. 9. Juni 2025, Englisch)

Zur Entscheidung der Datenschutzbehörde (v. 27. Mai 2025, Finnisch)

4. Stellungnahmen

+++ DSK: ORIENTIERUNGSHILFE ZU ENTWICKLUNG UND BETRIEB VON KI-SYSTEMEN +++

Die Datenschutzkonferenz (DSK) hat eine Orientierungshilfe zu empfohlenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Entwicklung und dem Betrieb von KI-Systemen veröffentlicht. Die Orientierungshilfe richtet sich insbesondere an Hersteller, Entwickler und Anwender von KI-Systemen mit Personenbezug. Unter Zugrundelegung des Standard-Datenschutzmodells betrachtet die DSK die Lebenszyklusphasen von KI-Systemen – vom Design über die Entwicklung, Einführung, den Betrieb bis hin zum Monitoring – aus datenschutzrechtlicher Perspektive. Im Rahmen des Betriebs und Monitorings eines KI-Systems geht die DSK auch auf die Betroffenenrechte ein, insbesondere das Recht auf Löschung. Unter Umständen, so die DSK, ist ein neues KI-Modell zu trainieren, das ohne die zu löschenden Daten auskommt, oder das sogenannte Machine Unlearning umzusetzen, also die Nachprogrammierung des KI-Systems. Als Übergangslösung schlägt die DSK den Einsatz von Ein- und Ausgabefiltern vor.

Zur Orientierungshilfe der DSK (v. Juni 2025)

+++ DSK: BESCHLUSS ZU ONLINE-TERMINBUCHUNGEN IN HEILBERUFSPRAXEN +++

Die Datenschutzkonferenz (DSK) hat sich zum datenschutzkonformen Einsatz von Dienstleistern für Online-Terminbuchungen und -Management in Heilberufspraxen positioniert. Grundsätzlich könnten Dienstleister eingesetzt werden. Es sollten jedoch Alternativangebote zur Terminvereinbarung bestehen. Datenverarbeitungen beim Terminmanagement, die für die medizinische Behandlung notwendig sind, könnten auf Vertragserfüllung und Zwecke der Gesundheitsvorsorge gestützt werden. Dies gilt laut DSK jedoch nicht für die pauschale Übermittlung von Patientenstammdaten und Terminerinnerungen. Für letztere sei eine Einwilligung erforderlich. Zudem seien Eintragungen im Praxis-Terminkalender nach erfolgter Behandlung zu löschen, da es nicht erforderlich sei, diese Daten weiter zu speichern. Die DSK verweist außerdem auf die Transparenzpflichten sowie auf technische und organisatorische Maßnahmen und eine sorgfältige Auswahl der Auftragsverarbeiter.

Zum Beschluss der DSK (v. 16. Juni 2025)

+++ NOYB VERKLAGT DEUTSCHE DATENSCHUTZBEHÖRDEN WEGEN UNTÄTIGKEIT +++

Die Organisation NOYB des Aktivisten Maximilian Schrems hat die Datenschutzbehörden von Nordrhein-Westfalen und Hessen verklagt. Bereits 2021 hatte NOYB bei den beiden Behörden Beschwerden gegen die Nachrichtenseiten faz.net und t-online.de eingelegt, da diese das sogenannte „Pay-or-OK"-Modell (auch „Pur-Abo"-Modell) auf ihren Webseiten eingesetzt hatten. Dabei haben Nutzer die Wahl zwischen einem kostenlosen, aber werbefinanzierten und trackingbasierten Zugang oder einem kostenpflichtigen, aber werbefreien Abo (siehe auch Datenschutz-Ticker von April 2023 und April 2024). NOYB sieht diese Modelle als unzulässig an, da Nutzer keine freiwillige Einwilligung erteilen könnten. Nachdem die Datenschutzbehörden bis heute keine Entscheidung über die Beschwerden getroffen haben, wurde nun Klage auf Tätigwerden erhoben.

Zur Pressemitteilung von NOYB (v. 17. Juni 2025)

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt
Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582
vCard

Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Lennart Kriebel

+49 69 756095-582
vCard

Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Mirjam Kaiser

+49 69 756095-582
vCard

Büro Düsseldorf
Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144
vCard

Christian Frederik Döpke, LL.M.
+49 211 518989-144
vCard

Büro München
Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363
vCard

Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312
vCard

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)
Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt
©Beiten Burkhardt
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit abmelden.

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz